

## Vorblatt

### Drittes Gesetz zur Reform des Strafrechts [Antrag der Abgeordneten Vogel, Benda, Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Eyrich, Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Pinger und der Fraktion der CDU/CSU]

#### A. Problem

Bereits in der vergangenen Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde über eine Reform von Strafvorschriften im Sechsten Abschnitt („Widerstand gegen die Staatsgewalt“) und im Siebenten Abschnitt („Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung“) des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches beraten. Inzwischen haben die Fraktionen der SPD und der FDP in dieser Wahlperiode einen gemeinsamen Entwurf eines „Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts“ (Drucksache VI/139) eingebracht. Nach dem Stand der Diskussion wird eine vorgezogene Beratung dieses Teils der Strafrechtsreform für angezeigt gehalten.

#### B. Lösung

Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (3. StrRG) sieht neben der Streichung des § 117 StGB eine weitgehende Neufassung der §§ 110 bis 116, 118, 119 und 125 StGB sowie die Einfügung eines neuen § 125 a StGB vor.

#### C. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Neufassung der Strafvorschriften keine Kosten.



## Antrag

der Abgeordneten Vogel, Benda, Erhard (Bad Schwalbach),  
Dr. Eyrich, Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Pinger und der Fraktion  
der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

### Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (3. StrRG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Anderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 110 bis 116 erhalten folgende Fassung:

##### „§ 110

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen dazu auffordert, eine Rechtsvorschrift oder eine Verfügung nicht zu beachten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine strafbare Handlung nach Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die Rechtsvorschrift nicht gültig oder die Verfügung nicht vollziehbar ist.

(3) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so kann das Gericht von Strafe absehen.

##### § 111

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen zur Begehung

eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, wird wie ein Anstifter bestraft.

(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.

##### § 112

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen zur Begehung einer Übertretung oder einer mit Geldbuße bedrohten Handlung auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so kann das Gericht von Strafe absehen.

##### § 113

(1) Wer ein Gericht, eine Behörde, ein Mitglied eines Gerichts, einen Beamten oder einen Soldaten der Bundeswehr mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, eine Amts- oder Diensthandlung nicht vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Eine strafbare Handlung nach Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die Amts- oder Diensthandlung nicht rechtmäßig ist.

#### § 114

(1) Wer ein Gericht, eine Behörde, ein Mitglied eines Gerichts, einen Beamten oder einen Soldaten der Bundeswehr mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, eine Amts- oder Diensthandlung vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 115

Wer in anderen Fällen als denen der §§ 113, 114 ein Mitglied eines Gerichts, einen Beamten oder einen Soldaten der Bundeswehr während oder wegen einer Amts- oder Diensthandlung tötlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 116

Die §§ 113 bis 115 gelten entsprechend zum Schutze von Personen, die zur Unterstützung bei einer Amts- oder Diensthandlung zugezogen sind."

2. § 117 wird aufgehoben.

3. Die §§ 118 und 119 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 118

In besonders schweren Fällen der §§ 113 bis 116 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Schußwaffe bei sich führt oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, um diesen bei der Begehung der Tat verwenden zu können,
2. der Täter mit einem Verbrechen droht oder
3. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt.

#### § 119

(1) Wer sich aus einer Menschenmenge, die die öffentliche Sicherheit bedroht, nicht unverzüglich entfernt, obwohl ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge wiederholt aufgefordert hat auseinanderzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine strafbare Handlung nach Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die Aufforderung nicht rechtmäßig ist."

4. § 125 erhält folgende Fassung:

#### „§ 125

(1) Wer sich einer Menschenmenge, die die öffentliche Sicherheit bedroht, anschließt oder sich nicht unverzüglich aus ihr entfernt, obwohl aus der Menge mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder nach den §§ 113 bis 116 mit Strafe bedrohte Handlungen begangen werden und er dies erkennen kann, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer sich der Menschenmenge ausschließlich in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt.

(3) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn

1. der Täter sich unverzüglich entfernt, nachdem ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge aufgefordert hat auseinanderzugehen, oder
2. der Täter eine Gewalttätigkeit oder eine nach den §§ 113 bis 116 mit Strafe bedrohte Handlung weder selbst begangen noch hierzu aufgefordert hat und seine Schuld gering ist."

5. Nach § 125 wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 125 a

In besonders schweren Fällen des Landfriedensbruchs nach § 125 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. Rädelsführer ist,
2. eine Schußwaffe bei sich führt oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, um diesen bei der Begehung der Tat verwenden zu können,
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt oder
4. eine Körperverletzung begeht, Sachen plündert oder nicht unbedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet."

### Artikel 2

#### **Unerlaubte Ansammlung**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich einer Menschenmenge anschließt oder sich nicht unverzüglich aus ihr entfernt, obwohl ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge wiederholt rechtmäßig aufgefordert hat auseinanderzugehen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Aufforderung rechtmäßig ist. Die Ordnungswidrigkeit kann in die-

sem Falle mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

### Artikel 3

#### Anderung weiterer Gesetze

Das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 597), zuletzt geändert durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Abs. 2 Nr. 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„5. die §§ 115, 116, 118, 119, 125 und 125 a auf tätliche Angriffe, Auflauf und Landfriedensbruch gegen Soldaten oder Beamte dieser Truppen;

6. die §§ 113, 114, 116 und 118 auf Nötigungen, die gegen Behörden, Soldaten oder Beamte dieser Truppen gerichtet sind;“.

2. Nach Artikel 7 wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### „Artikel 7 a

Anwendung von Bußgeldvorschriften zum Schutz der Vertragsstaaten des Nordatlantikkpaktes

Zum Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikkpaktes, die sich zur Zeit der Tat im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte ist Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts auf unerlaubte Ansammlungen, die gegen Soldaten, Beamte oder von ihnen zur Unterstützung zugezogene Bedienstete dieser Truppen gerichtet sind, anzuwenden.“

### Artikel 4

#### Sonderregelung für Berlin

(1) Artikel 3 ist im Land Berlin nicht anzuwenden.

(2) Folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches sind im Land Berlin mit den nachstehend bezeichneten Besonderheiten anzuwenden:

1. § 113 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Wer ein Gericht, eine Behörde, ein Mitglied eines Gerichts oder einen Beamten mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Ubel nötigt, eine Amts- oder Diensthandlung nicht vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

2. § 114 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Wer ein Gericht, eine Behörde, ein Mitglied eines Gerichts oder einen Beamten mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Ubel nötigt, eine Amts- oder Diensthandlung vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

3. § 115 ist in folgender Fassung anzuwenden:

#### „§ 115

Wer in anderen Fällen als denen der §§ 113, 114 ein Mitglied eines Gerichts oder einen Beamten während oder wegen einer Amts- oder Diensthandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

### Artikel 5

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 6

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Bonn, den 21. Januar 1970

Vogel  
Benda  
Erhard (Bad Schwalbach)  
Dr. Eyrich  
Dr. Lenz (Bergstraße)  
Dr. Pinger  
Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion

## Begründung

### I. Allgemeines

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wurde über eine Reform von Strafvorschriften im Sechsten Abschnitt („Widerstand gegen die Staatsgewalt“) und im Siebenten Abschnitt („Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung“) des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches beraten. Zu einer Entscheidung kam es nicht. Durch den inzwischen im Bundestag eingebrachten Entwurf eines „Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts“ der Fraktionen der SPD und der FDP ist die parlamentarische Beratung wiederaufgenommen worden.

Nachdem durch die öffentliche Diskussion darüber, ob die Vorschriften im Sechsten und im Siebenten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, soweit sie den Schutz des Gemeinschaftsfriedens zum Gegenstand haben, noch zeitgemäß sind und mit dem Grundgesetz übereinstimmen, Unsicherheit in die Praxis der Anwendung dieser Bestimmungen getragen worden ist, ist eine vorgezogene Beratung im Rahmen der Reform des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches angezeigt.

Der vorliegende Entwurf trägt dem Bedürfnis nach ausreichendem und wirksamem Schutz des Gemeinschaftsfriedens und der Verpflichtung Rechnung, die Grundrechte zu gewährleisten, insbesondere das Recht der freien Meinungsäußerung und das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Er sieht neben der ersatzlosen Streichung des § 117 StGB eine weitgehende Neufassung der §§ 110 bis 116, 118, 119 und 125 StGB sowie die Einfügung eines neuen § 125 a StGB vor.

### II. Zu den einzelnen Artikeln

#### Artikel 1

##### **Aenderung des Strafgesetzbuches**

###### *Zu Nummer 1*

§ 110 des Entwurfs behält die Strafbarkeit der Aufforderung zur Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften und Verfügungen bei. Auf eine strafrechtliche Sanktion soll dann verzichtet werden, wenn die Rechtsvorschriften, zu deren Nichtbeachtung aufgefordert worden ist, nicht gültig sind oder die Verfügungen, zu deren Nichtbeachtung aufgefordert worden ist, nicht vollziehbar sind. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Gültigkeit der geschützten Rechtsvorschriften eine Bedingung der Strafbarkeit ist.

Die §§ 111 und 112 des Entwurfs regeln die Strafbarkeit der Aufforderung zur Begehung von mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlungen.

Die §§ 113, 114 und 115 des Entwurfs gehen davon aus, daß die rechtmäßige Ausübung der Staatsgewalt gegen Nötigungen, in bestimmter Weise tätig zu werden oder nicht tätig zu werden, besonders zu schützen ist. Deshalb wird der strafrechtliche Schutz nicht auf die Fälle des Widerstandes gegen Vollstreckungspersonen beschränkt. Erforderlich ist es auch, die rechtmäßige Ausübung der Staatsgewalt durch die dazu berufenen Personen gegen tätliche Angriffe und gegen Racheakte besonders zu schützen. In den Schutz ausdrücklich einbezogen sind die Gerichte und die Mitglieder von Gerichten einschließlich der ehrenamtlichen Richter. Die vorgeschlagene Neufassung des § 113 StGB sieht vor, daß die Rechtmäßigkeit der Amts- oder Diensthandlung Bedingung der Strafbarkeit ist.

§ 116 des Entwurfs erstreckt den Strafrechtsschutz der §§ 113 bis 115 auf die Personen, die zur Unterstützung bei einer Amts- oder Diensthandlung zugezogen sind.

###### *Zu Nummer 2*

Für die Beibehaltung des § 117 StGB besteht keine Notwendigkeit mehr. Zu prüfen bleiben Regelungen in den entsprechenden Nebengesetzen.

###### *Zu Nummer 3*

§ 118 des Entwurfs enthält eine Regelung für besonders schwere Fälle der in den §§ 113 bis 116 mit Strafe bedrohten Handlungen.

In § 119 des Entwurfs ist der Tatbestand des friedensstörenden Auflaufs geregelt, der weiterhin als Vergehen strafbar bleiben soll. Im übrigen wird der bisherige Tatbestand des Auflaufs in Artikel 2 zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft. Für die Rechtmäßigkeit der Aufforderung auseinanderzugehen gilt das gleiche wie für die Rechtmäßigkeit der Amts- oder Diensthandlung in § 113.

###### *Zu Nummer 4*

Auf den Tatbestand des Landfriedensbruchs kann im Interesse eines wirksamen Schutzes des Gemeinschaftsfriedens nicht verzichtet werden. Auf der anderen Seite ist zum Zwecke der Gewährleistung wichtiger Grundrechte eine deutlichere tatbestandliche Abgrenzung als im jetzt geltenden § 125 StGB erforderlich. Diesem Ziel dient § 125 des Entwurfs, der den bisherigen Tatbestand des § 115 StGB (Aufruhr) mit erfaßt. Eine Beschränkung des Tatbestandes auf die aktiv an Gewalttätigkeiten beteiligten Personen würde dazu führen, daß der Landfriedensbruch den für ihn typischen Charakter eines Massendeliktens verlieren würde, und erscheint deshalb kriminalpolitisch verfehlt. Die vorgesehenen Regelungen in den Absätzen 2 und 3 bieten ausreichende zusätzliche Möglichkeiten zu einer flexiblen Reaktion der Gerichte.

*Zu Nummer 5*

In § 125 a des Entwurfs wird der besonders schwere Fall des Landfriedensbruchs geregelt.

**Artikel 2****Unerlaubte Ansammlung**

Die hier vorgeschlagene Ordnungswidrigkeit enthält im wesentlichen den bisherigen Tatbestand des § 116 StGB (Auflauf), soweit dieser nicht als friedenstörender Auflauf nach § 119 des Entwurfs strafbar bleibt.

**Artikel 3****Anderung weiterer Gesetze**

Die empfohlenen Änderungen sind durch die Umgestaltung der Vorschriften bedingt, auf die in Arti-

kel 7 Abs. 2 Nr. 5 und 6 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes verwiesen wird.

**Artikel 4****Sonderregelung für Berlin**

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz in Berlin nicht gilt.

Die unter Absatz 2 vorgeschlagenen Sonderregelungen haben ihren Grund darin, daß es in Berlin keine Soldaten der Bundeswehr gibt.

**Artikel 5 und 6**

Diese Artikel enthalten die übliche Berlin-Klausel und das Inkrafttretungsdatum.